

24. 1. Begründet die Übertragung des Verlagsrechtes an einem Gemälde auch ohne besondere Nebenvereinbarung die Ausschließlichkeit des Nachbildungsrechtes des Verlegers?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom

9. Januar 1876 §. 2 (R.G.Bl. S. 4).

Pr. A.L.R. I. 11. §§. 996. 1007.

2. Gewährt ein Vertrag, wodurch vor Einführung des Gesetzes vom 9. Januar 1876 das Verlagsrecht an einem Kunstwerke durch Übertragung von Seiten des Urhebers erworben wird, in Preußen den Schutz des Nachbildungsrechtes aus §. 18 des gedachten Gesetzes für den Verleger auch in dem Falle, daß die in §. 27 des preuß. Gesetzes zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (G.S. S. 165) vorgeschriebene Anzeige bei dem obersten Kuratorium der Künste nicht gemacht worden ist?

3. Liegt diese Anzeige dem Urheber, bezw. dessen Erben ob, oder kann sie auch von dem vertragsmäßigen Erwerber des Nachbildungsrechtes gemacht werden?

4. Begründet es die Revision, wenn bezüglich der Frage, ob Nachbildung vorliege, das Gericht, anstatt das Gutachten des Sachverständigen-Vereines zu erheben, nur einen einzelnen Künstler als Sachverständigen vernimmt?

St.R.D. §. 73.

Einf.-Gef. z. St.R.D. v. 1. Febr. 1877 §. 5.

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Jan. 1876 §. 16 (R.G.BL. S. 4).

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken v. 11. Juli 1870 §§. 30. 31 (R.G.BL. S. 339).

Preuß. Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft u. v. 11. Juni 1837 §. 31 (G.S. S. 165).

II. Straffenat. Urtr. v. 28. Oktober 1881 g. H. Rep. 2119/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Von den aufgestellten prozessualen Rügen bedarf zunächst diejenige der Prüfung, welche sich auf die Berechtigung der allein mit dem Antrag auf Strafverfolgung hervorgetretenen Firma „Photographische Gesellschaft“ und ihres alleinigen Inhabers W. zur Stellung dieses Antrages bezieht.

Die Genannten stützen ihre Befugnis auf einen Vertrag vom 1. März 1869, wodurch Professor Gustav R. das Verlagsrecht für die Nachbildung seines Ölgemäldes „Junger Neapolitaner“ an die Firma „Photographische Gesellschaft“ übertragen hat. Angeklagter, welcher der unerlaubten Nachbildung dieses Gemäldes beschuldigt ist, bestreitet die Wirksamkeit dieses Vertrages, da derselbe den Vorschriften des ihn beherrschenden preussischen Gesetzes zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (G.S. S. 165) nicht entspreche, außerdem für den vorliegenden Fall nicht erwiesen und, wenn erwiesen, nicht geeignet sei die Befugnis des Angeklagten zu beeinträchtigen, indem derselbe ein ausschließliches Recht zur Nachbildung nicht konstituiere, auch nicht habe konstituieren können, da dem Professor R. selbst weder

am 1. März 1869 noch überhaupt vor dem 1. Juli 1876 — der Tag an welchem nach §. 17 daf. das Gesetz vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.B. S. 4) in Kraft getreten ist — ein solches zugestanden habe. Dies letztere Bedenken wird ebenfalls auf die Bedeutung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zurückgeführt und ist daher gleichzeitig damit zu erörtern.

Der Verweis für den Vertrag vom 1. März 1869 ist lediglich auf die eibliche Aussage des W. gestützt und diese Aussage nicht dahin aufzufassen, daß derselbe nur abstrakt das Vorhandensein eines Vertragsrechtes behauptet, sondern, wie dieses im Vorverfahren geschehen, den Inhalt des Vertrages wörtlich bestätigt hat. Es fehlt deshalb an der thatfächlichen Voraussetzung für die Verlegung der behaupteten Rechtsnorm, daß ein Zeugenbeweis nur über Thatfachen, nicht aber über das Vorhandensein von Rechten und das Bestehen von Rechtsverhältnissen zulässig sei, und bedarf es einer Prüfung nicht, ob eine solche Rechtsnorm ausnahmslos anzuerkennen und nicht vielmehr für solche Rechtsbegriffe, welche dem Verständnisse des Laien erschlossen und in der Sprache des gemeinen Lebens allgemein bekannt sind, eine Beschränkung geboten sei.

1. Die Verweisfrage selbst unterliegt den allgemeinen Beweisregeln; die Strafkammer war deshalb nicht gehindert, den Inhalt des Vertrages durch den, wenn auch beteiligten, Zeugen W. als dargethan zu erachten. Auch ist, die Rechtsbeständigkeit des Vertrages vorausgesetzt, anzuerkennen, daß wenn durch denselben das Verlagsrecht von dem Urheber auf den Antragsteller übertragen ist, hierunter, auch ohne ausdrückliche Verabredung, das ausschließliche Recht zur Nachbildung des Originalgemäldes behufs der Verbreitung verstanden werden muß. Denn das Recht des Urhebers zur Nachbildung ist ein ausschließliches und geht deshalb mit diesem Charakter auf den Nachfolger über, sofern nicht besondere Vorbehalte dazwischen liegen.

Vgl. Pr. U.R. I. 11. §§. 996. 1007.

Den Schutz zunächst anlangend, welcher dem Urheberrechte an dem Bilde an sich gegenwärtig zukommt, so hat §. 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 solchen vom 1. Juli desselben Jahres an alle vorher erschienene Werke der bildenden Künste verliehen, selbst wenn dieselben nach der bisherigen Landesgesetzgebung einen Schutz überhaupt nicht genossen. Wenn daher auch das N.'sche Bild vor dem 1. Juli 1876

keinen gesetzlichen Schutz genossen hat, weil offenbar eine Vervielfältigung desselben im Wege der Photographie ohne die im §. 27 des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorgeschriebene Anzeige bei dem obersten Kuratorium der Künste erfolgt war, so wurde doch unzweifelhaft das Werk mit dem 1. Juli 1876 dieses Schutzes teilhaftig, und steht nur in Frage, für wen dieser Schutz und das Recht der ausschließlichen Nachbildung in diesem Zeitpunkte entstand, ob für den Urheber, den Professor R., oder den singulären Rechtsnachfolger desselben, die Photographische Gesellschaft, an welche der Professor R. durch den Vertrag vom 1. März 1869 das ausschließliche Recht der Vervielfältigung übertragen hatte. Der Angeklagte ist der Ansicht, daß der Vertrag vom 1. März 1869 unwirksam gewesen sei und auf die Photographische Gesellschaft das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nicht übertragen habe, weil dem Professor R. selbst zur Zeit des Abschlusses des Vertrages ein solches nicht mehr zugestanden habe, und daß demnach nur der Professor R., nicht die Photographische Gesellschaft, welche den Strafantrag gestellt, die durch das neue Gesetz konstituierten Rechte erhalten habe.

Dieser Ansicht konnte indessen nicht beigepröchtet werden.

Das vorerwähnte preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837, unter dessen Herrschaft der Vertrag entstand, stellte in §. 21 die Nachbildung von Gemälden &c. unter Strafe, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originals oder seiner Rechtsnachfolger geschah. Die Dauer dieses Schutzes ist im §. 26 daf. grundsätzlich an das Eigentum des Urhebers oder seiner Erben am Originale gebunden und im §. 28 daf. an den Fall der Veräußerung, bevor mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht ist, der Verlust des Rechts geknüpft, sofern nicht gleichzeitig mit der Veräußerung zu Gunsten des Urhebers beziehungsweise seiner Erben oder zu Gunsten des Erwerbers ein Vorbehalt in dieser Beziehung getroffen und hiervon dem obersten Kuratorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten) Anzeige gemacht ist. Der Einfluß dieser Vorschrift sowie des Umstandes, daß nach einer vom Angeklagten mit der Revisionschrift überreichten Verfügung des gedachten Königl. preuß. Ministeriums vom 7. Juli d. J. das fragliche Gemälde in die daselbst geführten Kunstjournale nicht eingetragen ist, kann unerörtert bleiben, denn es ist von dem ersten Richter davon ausgegangen und bei der inneren Unwahrscheinlichkeit, daß bei bereits erfolgter Veräußerung ein derartiger Ver-

trag überhaupt unter den Kontrahenten hätte in Rede kommen können, sowie dem Mangel jeder auf eine stattgehabte Veräußerung bezüglichen Äußerung des Angeklagten in erster Instanz, mußte davon ausgegangen werden, daß Professor R. damals noch Eigentümer des Bildes war. Diese Sachlage wird auch durch das Vorbringen in der Revisionsinstanz schon deshalb nicht geändert, weil die Behauptung der Revisionschrift, daß schon vor dem 1. März 1869 das Gemälde dem Stadtrat B. vom Professor R. zum Geschenk gemacht worden sei, im Hauptverhandlungstermine zurückgenommen und die an deren Stelle getretene Behauptung, das Gemälde sei zunächst vom Verfertiger an dessen Schwiegermutter verkauft und von dieser an B. geschenkt worden, sowohl in Beziehung auf die Zeit als die Beweismittel ohne Substanziierung geblieben ist.

Gegentwärtig kommt daher nur der §. 27 des Gesetzes von 1837 in Betracht, welcher vorschreibt, daß wenn bei unveräußertem Original der Urheber oder dessen Erben von dem Vervielfältigungsrechte Gebrauch machen wollen, sie, um sich gegen Eingriffe anderer zu sichern, von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen anderen abgelaufen ist, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch andere, welche nicht die besondere Erlaubnis von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem genannten Ministerium die Anzeige machen müssen.

Als der Vertrag vom 1. März 1869 abgeschlossen wurde, war von dem Bilde des Professor R. noch keine Kopie an einen anderen abgelaufen; das Gegenteil ist von dem Angeklagten nicht einmal behauptet. Professor R. war also damals unzweifelhaft noch im Besitze des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts; er konnte daher dasselbe mit rechtlicher Wirksamkeit auf die Photographische Gesellschaft übertragen und hat es durch seine Vertragserklärung auf diese übergehen lassen. Die Photographische Gesellschaft war nunmehr verpflichtet, wenn sie von dem ihr verliehenen Rechte Gebrauch machen wollte, dem obersten Kuratorium der Künste die vorgeschriebene Anzeige zu machen, bevor sie die erste Kopie an einen anderen überließ, und, da sie dies unterlassen hat, verlor sie allerdings ihr diesfälliges Recht. Aber mit dem 1. Juli 1876 erlangte sie dieses Recht wieder, nicht der Professor R., der sich seines diesfälligen Rechts durch wirksamen Vertrag bereits entäußert hatte.

3. Hierbei läßt sich allerdings der Zweifel aufwerfen, ob der Paragraphe, welcher dem Wortausdrucke nach unterstellt, daß der Urheber selbst oder dessen Erben von dem Vervielfältigungsrechte Gebrauch machen, auch dann Anwendung findet, wenn der Urheber, ohne von diesem Rechte Gebrauch zu machen, dasselbe auf einen anderen überträgt und letzterer nunmehr von dem Rechte Gebrauch machen will. Es ist dieses unbedenklich zu bejahen. Denn auch in diesem Falle ist der Gebrauch des Vervielfältigungsrechts durch finanzielle Ausbeutung desselben, dessen Schutz bezweckt wird, Gegenstand des Vertrages, indem es keinen Unterschied begründet, ob der Urheber die Ausnutzung seines Rechts einem anderen gegen Vergütung überläßt, oder ob er sie selbst betreibt.

Wie der §. 21 des Gesetzes ergibt, ist dem Urheber der Singularsuccessor, dem er das Vervielfältigungsrecht rechtswirksam übertragen hat, vollständig gleichgestellt und liegt daher bei solcher Übertragung dem Rechtsnachfolger dieselbe Verpflichtung ob, welche der §. 27 des Gesetzes dem Urheber und seinen Erben auferlegt. Es ist nicht denkbar, daß das Gesetz die vertragsmäßige Übertragung des Vervielfältigungsrechts gestatten, dem Erwerber aber nicht die Mittel gewähren wollte, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und ebensowenig ist aus dem §. 27 a. a. O. zu entnehmen, daß der Urheber, resp. seine Erben noch vor Abschluß des Vertrages die vorgeschriebene Anzeige machen mußten, da die Abfassung der ersten Kopie ausdrücklich als der Zeitpunkt bezeichnet ist, bis zu welchem die Anzeige gemacht werden muß und gültig gemacht werden kann.

Der Vertrag vom 1. März 1869 war hiernach ein rechtlich wirksames Abkommen. Wegen der unterlassenen Anzeige besaßen allerdings dritten Nachbildern gegenüber weder Professor R. noch dessen Rechtsnachfolger vor dem 1. Juli 1876 ein Widerspruchsrecht. Dieses aber mußte sich ändern von dem Augenblicke an, wo das Urheberrecht von einer Gesetzgebung beherrscht wurde, welche den Schutz auch für solche Werke, welche zur Zeit ihrer Einführung schon bestanden, geschützte oder nicht geschützte, dergestalt verlieh, daß zwar auf die bisherigen Nachbildungen, welche straflos erfolgen konnten, eine gewisse billige Rücksicht genommen, die Fortsetzung derselben aber für die Zukunft abgeschnitten wurde. Es geschah dieses durch die weiteren Vorschriften im §. 18 Abs. 2. 3 und 4 des Gesetzes von 1876, welche die Verbreitung der am 1. Juli 1876 noch vorhandenen oder begommenen

Vervielfältigungen, sowie die Ausnutzung der alsdann vorhandenen Vorrichtungen gestattete, dagegen für alle künftigen Nachbildungen die neue Gesetzgebung wirken ließ.

Diese neue Gesetzgebung erkannte aber die Übertragbarkeit des Nachbildungsrechts durch Verträge unter Lebenden ebenfalls an, ohne dafür bestimmte Formen zu verlangen; der von ihr gewährte Schutz mußte daher auch demjenigen zu Gute kommen, welcher bereits vorher in einer zwar das Recht der Ausübung des übertragenen Rechts für sich allein nicht gewährenden, aber dem Urheber gegenüber civilrechtlich völlig bindenden und nach dem neuen Gesetze auch zur Ausübung berechtigenden Weise das Nachbildungsrecht erlangt hatte, wie dieses bei der Photographischen Gesellschaft der Fall war. Diese also und nicht Professor R., wie Angeklagter eventuell behauptet, war vom 1. Juli 1876 ab rücksichtlich aller nach diesem Zeitpunkte ohne ihre Genehmigung gefertigten Nachbildungen — und um solche handelt es sich hier allein — der Verletzte und zum Strafantrag Berechtigte.

4. Auch der weitere Angriff erweist sich nicht als zutreffend, daß das Gericht für die Prüfung der Nachbildungsfrage sich mit dem Gutachten eines einzelnen Malers begnügt habe, anstatt gemäß §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, sowie der §§. 30, 31 des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 den gerade für gutachtliche Äußerungen über Fragen vorliegender Art gebildeten Sachverständigen-Verein in Berlin darüber zu hören.

Der §. 31 des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 verpflichtete allerdings den Richter im Falle eines Zweifels, ob Nachbildung vorliege, das Gutachten eines solchen aus Sachverständigen gebildeten nach §. 17 Abs. 2 das. zusammengesetzten Vereines einzuziehen. Dieses Institut der Sachverständigenvereine ist auch in das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc. vom 11. Juli 1870 §. 31 übergegangen und von da durch §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 auf die Nachbildung von Werken der bildenden Kunst ausgedehnt. Aber ein Zwang zur Vernehmung dieser Vereine besteht für den Richter nicht mehr; er ist nach §§. 30, 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1870 zu deren Beiziehung nur befugt und nur die Sachverständigenvereine sind verpflichtet, sich auf Erfordern des Richters über die an sie gerichteten Fragen gutachtlich zu äußern. Der §. 5 des Einf.-Gesetzes zur St.P.O. vom 1. Februar 1877 hat die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichs-

gesetzte durch die Strafprozeßordnung unberührt gelassen und auch aus §. 73 Abs. 2 der letzteren läßt sich für den vorliegenden Fall nichts herleiten. Es wird daselbst angeordnet, daß der Richter da, wo für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann wählen soll, wenn besondere Umstände es erfordern.

Die Sachverständigenvereine sind zu diesen öffentlich bestellten Sachverständigen zu zählen und die Vorschrift erscheint daher allerdings insofern verletzt, als ein besonderer Umstand nicht ersichtlich gemacht ist, welcher das Abgehen von der gesetzlichen Regel vorwiegend rechtfertigte.

Aber es handelt sich bei dieser Ausnahme von dem in Abs. 1 daselbst ausgesprochenen Grundsatz, daß die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen dem Richter überlassen bleibt, um eine lediglich instruktionelle Vorschrift, deren Verletzung die Revision nicht zu begründen vermag. Es ergibt sich dieses sowohl aus dem Worte „soll“, als dem Inhalt der Vorschrift selbst, indem die besonderen Umstände, welche die Nichtberücksichtigung der öffentlich bestellten Sachverständigen herbeiführen, allein dem richterlichen Ermessen unterliegen und insofern einer Nachprüfung im Wege des bezeichneten Rechtsmittels entzogen sind.